

# Statuten

# VSSM Fachgruppe Montage

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1: Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "VSSM Fachgruppe Montage", nachstehend Fachgruppe genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz der Fachgruppe befindet sich am Ort der VSSM Geschäftsstelle Schweiz.

### **Art. 2: Zweck**

<sup>1</sup> Die Fachgruppe bezweckt den Zusammenschluss der selbstständig erwerbenden Schreinermeister gemäss Artikel 5 zur Pflege ihrer fachspezifischen Belange vor allem zur Behandlung technischer Fragen innerhalb ihres Fachgebietes.

<sup>2</sup> Diesen Zweck sucht die Fachgruppe insbesondere zu erreichen durch:

- a) Mitsprache beim GAV;
- b) Pflege der gegenseitigen Kontakte und des Erfahrungsaustausches;
- c) Nachwuchsförderung;
- d) Aus- und Weiterbildung / Fachseminare;
- e) Lösung allgemeiner Probleme im Montagebau, vorab im Dienst der Qualität, der Zweckmässigkeit und der Sicherheit;
- f) „Gruppen“-Qualitätslabel;
- g) Erarbeiten von Kalkulationsgrundlagen;
- h) Organisation und einheitlicher Auftritt der VSSM Montagebetriebe;
- i) Beratung der Mitglieder bei unlauterem Geschäftsgebaren;
- j) Stellungnahme zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Berufsinteressen berühren;
- k) Herausgabe wichtiger Informationen von allgemeinem Interesse;
- l) Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

### **Art. 3: Verbandsmitgliedschaft im VSSM**

<sup>1</sup> Die Fachgruppe ist ein Verbandsmitglied des VSSM.

<sup>2</sup> Die Fachgruppe nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf fachspezifischer Ebene wahr. Die Fachgruppe ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Fachgruppe sind über die Fachgruppe dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Mitglieder der Fachgruppe verbindlich.

<sup>4</sup> In die Fachgruppe werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen Fachgruppenmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.

<sup>5</sup> Die Fachgruppe orientiert den VSSM über die Mitglieder Mutationen laufend.

<sup>6</sup> Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

<sup>7</sup> Die Fachgruppe hat mit einem Vertreter Einsitz in die Präsidentenkonferenz.

<sup>8</sup> Die Fachgruppe hat mit einem Vertreter Einsitz in die VSSM GAV-Kommission.

<sup>9</sup> Die Fachgruppe kann die Infrastruktur der VSSM-Geschäftsstelle Schweiz benützen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4: Arten der Fachgruppenmitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mit dem Erwerb der Fachgruppenmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- a) die Aktivmitglieder
- b) die Einzelmitglieder

<sup>2</sup> Fachgruppenmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

- c) die Ehrenmitglieder
- d) Gönner

### **Art. 5: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Die Fachgruppe nimmt Mitglieder auf, deren Tätigkeit im Fachgebiet der Fachgruppe liegt.

#### **Art. 5.1: Aktivmitglieder**

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien und Montageunternehmen.
- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

#### **Art. 5.2: Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglieder können der Fachgruppe beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige;
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

### **Art. 5.3: Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um die Fachgruppe Montage in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Fachgruppe ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

### **Art. 5.4: Gönner**

Zur Pflege der gegenseitigen Kontakte ermöglicht die Fachgruppe interessierten Personen, Firmen, Verbänden, wie auch Lieferanten des Montagegewerbes die Gönnermitgliedschaft.

### **Art. 5.5: Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

- a) eine bestehende Haftpflichtversicherung: Name und Versicherungssumme
- b) keine offenen Betreibungen
- c) die Mwst.-Nummer
- d) der Beweis Unternehmerstatus mittels Handelsregistereintrag oder AHV- und SUVA-Bestätigungsschreiben bzw. deren Versicherungspolice.

### **Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Fachgruppe im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Vertreter der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5.1 können als Delegierte der Fachgruppe gewählt werden; sie sind überdies in die Organe des VSSM und in Kommissionen wählbar.

<sup>4</sup> Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5.2 Buchstabe a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in die Kommissionen des VSSM wählbar.

### **Art. 7: Aufnahme in die Fachgruppe**

<sup>1</sup> Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber der Fachgruppe einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

<sup>3</sup> Mit der Aufnahme in die Fachgruppe verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört.

### **Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus der Sektion und/oder Fachgruppe
- b) durch Tod bei natürlichen Personen

- c) bei Personalgesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung
- d) durch Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft
- e) durch Ausschluss

<sup>2</sup> Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

<sup>3</sup> Die Erben können bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

#### **Art. 9: Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es gegen die Interessen der Fachgruppe handelt
- b) wenn es für seine Beiträge und andere Verpflichtungen der Fachgruppe oder dem VSSM gegenüber trotz wiederholter Mahnung betrieben werden muss
- c) bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung
- d) wenn es diesen Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Fachgruppe oder des VSSM zuwiderhandelt
- e) wenn es die Interessen des Verbandes gröblich verletzt

<sup>2</sup> Der Ausgeschlossene kann innert 90 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Er hat jedoch das Recht, seinen Rekurs an die Mitgliederversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

#### **Art. 10: Folgen des Ausscheidens**

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin hin. Damit fallen alle Rechte gegenüber der Fachgruppe Montage und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert sechs Monaten zu erfüllen.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 11: Organe**

Die Organe der Fachgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die Revisoren

#### **A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

##### **Art. 12: Einberufung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, jedoch jährlich wenigstens einmal, einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Anträge verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen seit Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Einladungen haben schriftlich und/oder elektronisch zu erfolgen und sind unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag einer weiteren Mitgliederversammlung.

### **Art. 13: Zuständigkeit**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- b) Änderung der Statuten
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren
- e) Wahl des Vertreters für GAV-Verhandlungen
- f) Wahl der Delegierten der Fachgruppe
- g) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Entscheid über Rekurse von vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern

### **Art. 14: Anträge**

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht sind.

### **Art. 15: Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied gemäss Art. 4 a, und b hat ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen davon sind Gönner (Art. 4 d).

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Geheime Abstimmung erfolgt:

- a) wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) wenn bei Wahlen mehr Kandidaten aufgestellt sind als gewählt werden können.

## **B. VORSTAND**

### **Art. 16: Zusammensetzung und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Der Vorstand der Fachgruppe besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied.
- <sup>2</sup> Der VSSM stellt aus der Geschäftsleitung ein Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf eine Dauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art. 17: Sitzungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, wenn der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **Art. 18: Aufgaben und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Der Vorstand hat die Geschäfte der Fachgruppe mit aller Sorgfalt zu leiten und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und der Fachgruppensekretär besitzen Kollektivunterschrift.

## **C. SEKRETARIAT / GESCHÄFTSSTELLE**

### **Art. 19**

Das Sekretariat bzw. die Geschäftsstelle wird vom VSSM geführt. Die Geschäftsstelle führt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll. Im Weiteren hat die Geschäftsstelle an allen Versammlungen und Sitzungen beratende Stimme.

## **D. REVISOREN**

### **Art. 20**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass jeweils ein Rechnungsrevisor neu gewählt wird und ein bisheriger ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren haben die Betriebs- und Vermögensrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 21: Einnahmen**

Die Einnahmen der Fachgruppe setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen
- c) allfälligen weiteren Einnahmen

### **Art. 22: Rechnungsführung**

Die Fachgruppe führt ihre eigene Rechnung. Die Buchhaltung wird von der Geschäftsstelle geführt.

### **Art. 23: Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Fachgruppe und dem VSSM-Beitrag.

<sup>2</sup> Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglements und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.

<sup>3</sup> Um die Kosten zu bestreiten, die mit der Verfolgung und Durchführung der Aufgaben der Fachgruppe entstehen, erhebt die Fachgruppe von den Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Unternehmen plus eines Beitrags pro Mitarbeiter. Ein-Mann-Betriebe entrichten die Hälfte des Grundbeitrages.

Maximalbeitrag: Fr. 500.- plus Anzahl Mitarbeiter  
(max. 150, Stichtag 31. Dezember) x 25.- = Fr. 4250.-

<sup>4</sup> Der Mitgliederbeitrag ist bis 31. Juli des laufenden Jahres zu entrichten.

### **Art. 24: Haftung**

Die Fachgruppe haftet mit dem Vereinsvermögen.  
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. STATUTENÄNDERUNG, FUSION UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 25: Statutenänderung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen.

<sup>2</sup> Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

### **Art. 26: Fusion und Auflösung**

<sup>1</sup> Die Fusion oder die Auflösung der Fachgruppe kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der wenigstens drei Viertel der Anwesenden, mindestens aber ein Drittel aller Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

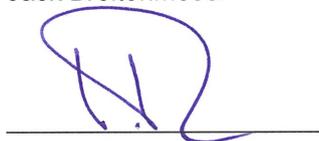
<sup>2</sup> Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Wird die Auflösung der Fachgruppe beschlossen, fällt ein allfälliges Vermögen an den VSSM.

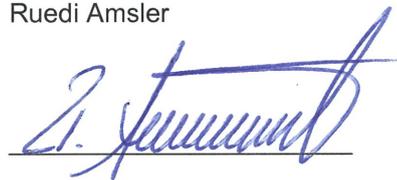
Beschlossen von der Generalversammlung am Mittwoch, 9. September 2020 in 8532 Warth

Fachgruppe Montage

Der Präsident:  
Jack Breitenmoser



Ein Mitglied des Vorstandes  
Ruedi Amsler



Vom Zentralvorstand des VSSM gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.

Wallisellen, den 17.12.2020

Der Zentralpräsident  
Thomas Iten



Der Direktor  
Mario Fellner

